

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFEN M/C UND M/C AT für Krafträder

Beim Vorhandensein anderer feststehender Fahrzeugtypen, bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typhindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die

Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Montage unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriebmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten

(Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
ZDM 900 M M	M 900	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT50F Radial h. 170/60 ZR17 (72W) tl BT50R Radial Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 170/60 ZR17 M/C (72W) tl 1) v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R Die Profile BT021, BT023 und T30 dürfen kombiniert werden. v. BT016F Hypersport h. BT016R Hypersport v. und h. wahlweise Spezifikation Pro v. Hypersport S20F h. Hypersport S20R Die Profile BT016 und S20 dürfen kombiniert werden.
	M 900 ie	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Keine Serienbereifung gem. EG-Be. bei Modell M 900 ie	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl 2) v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R Die Profile BT021, BT023 und T30 dürfen kombiniert werden. v. BT016F Hypersport h. BT016R Hypersport v. und h. wahlweise Spezifikation Pro v. Hypersport S20F h. Hypersport S20R Die Profile BT016 und S20 dürfen kombiniert werden. v. BT014F Radial h. BT014R Radial v. BT003F Racing Street h. BT003R Racing Street

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/
der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/
der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.

Für den Reifentyp ist eine Typpenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung
des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft.
Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem geforderten Zustand, erteilt die Betriebserlaubnis nicht;

eine Änderung der Fahrzeugtypen ist erforderlich (Anh. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung
Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen
Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.